

BGer 6B 44/2015 vom 20. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_44_2015

FR: TF 6B 44/2015 du 20 janvier 2015

IT: TF 6B 44/2015 del 20 gennaio 2015

Regeste

Aufforderung zur Arbeitsleistung | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 23. Juli 2012 verurteilte die Jugendanwaltschaft Winterthur den Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung und verpflichtete ihn zur Leistung eines Tages persönlicher Arbeit. Die Verurteilung ist rechtskräftig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_741/2013 vom 19. Juni 2014). Am 22. September 2014 verpflichtete die Jugendanwaltschaft den Beschwerdeführer, die Arbeitsleistung am 4. Oktober 2014 in einem Altersheim zu leisten. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich am 9. Dezember 2014 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, "der Beschluss vom 23. September" sei aufzuheben. Eventualiter sei das Verfahren einzustellen.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur der Beschluss des Obergerichts vom 9. Dezember 2014 sein. Der Antrag, einen anderen Beschluss aufzuheben, ist unzulässig.

E. 3

Die Vorinstanz trat in einer Hauptbegründung auf die Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer keinen zulässigen Rügegrund erhoben hatte und das Obergericht im Übrigen zur Beurteilung verwaltungsrechtlicher Rechtsmittel nicht zuständig ist (Beschluss S. 2/3 E. 1). Mit dieser Erwägung befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vor Bundesgericht nicht. Sie genügt insoweit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Enthält ein Entscheid wie im vorliegenden Fall mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen (BGE 136 III 534 E. 2; 133 IV 119 E. 6). Nachdem es gestützt auf die Hauptbegründung beim angefochtenen Entscheid bleibt, muss sich das Bundesgericht mit der Eventualbegründung 2 der Vorinstanz nicht befassen.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der Beschwerdeführer ist 15 Jahre alt. Seiner wirtschaftlichen Lage ist mit reduzierten Kosten Rechnung zu tragen (Urteil 6B_741/2013 vom 19. Juni 2014 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.